



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden der
Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 6. Januar 2022

BETREFF **Anwendungsregelungen zu § 4j EStG;
Nicht Nexus-konforme Präferenzregelungen in den Veranlagungszeiträumen 2018, 2019
und 2020**

GZ **IV C 2 - S 2144-g/20/10002 :005**

DOK **2022/0001493**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Mit dem Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074; BStBl I S. 1202) wurde § 4j EStG eingeführt. Die Regelung sieht nach Maßgabe des § 4j Absatz 3 EStG ein (anteiliges) Abzugsverbot für Aufwendungen aus der Rechteüberlassung vor, soweit die korrespondierenden Einnahmen des Gläubigers einer niedrigen Besteuerung im Rahmen einer Präferenzregelung unterliegen.

Entspricht diese Präferenzregelung jedoch dem sog. „Nexus-Approach“ der OECD¹, greift das (Teil-) Abzugsverbot insoweit nicht (§ 4j Absatz 1 Satz 4 EStG). Grundlage für die Untersuchung anhand des sog. Nexus-Ansatzes stellt das Kapitel 4 des Abschlussberichts 2015 zu Aktionspunkt 5, OECD (2016) dar.

Zu Anwendungsfragen des Abzugsverbots vgl. BMF-Schreiben vom 5. Januar 2022 (BStBl I S. 100)

¹ Nexus-Ansatz gemäß Kapitel 4 des Abschlussberichts 2015 zu Aktionspunkt 5, OECD (2016) „Wirksamere Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken unter Berücksichtigung von Transparenz und Substanz“, OECD/G20 Projekt Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung.

Nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Veranlagungszeiträume (VZ) 2018, 2019 und 2020 hinsichtlich der Nexus-Konformität folgendes:

I. Zur Anwendung des § 4j Absatz 1 Satz 4 EStG

Soweit die geleistete Zahlung in einer der unter II. aufgeführten Regelungen, die nicht die Voraussetzungen von § 4j Absatz 1 Satz 4 EStG erfüllt, besteuert wird, führt dies zur Kürzung des Betriebsausgabenabzugs beim Schuldner nach § 4j Absatz 1 Satz 1 i. V. mit Absatz 2 und 3 EStG.

In Fällen, in denen Zahlungen im Sinne des § 4j Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 EStG unmittelbar oder mittelbar in Präferenzregelungen besteuert werden, die unter III. als noch nicht abschließend geprüft aufgeführt sind, ist nach § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung zu veranlagern. Gleichwohl ist der Lizenzaufwand als abziehbare Betriebsausgabe zu behandeln, sofern keine Gründe außerhalb von § 4j EStG dem Abzug entgegenstehen.

II. Präferenzregelungen, die in den VZ 2018, 2019 und 2020 dem Nexus-Ansatz nicht entsprechen

Für die VZ 2018, 2019 und 2020 wurden nachfolgende Präferenzregelungen festgestellt, die dem Nexus-Ansatz nicht entsprechen. Insoweit ist § 4j Absatz 1 Satz 4 EStG nicht anwendbar, da die aufgeführten Regelungen nicht dem Substanzerfordernis des Nexus-Ansatzes entsprechen.

1. Von der OECD untersuchte Präferenzregime

Bei den in der folgenden Tabelle aufgeführten Präferenzregelungen handelt es sich um eine nicht abschließende Aufzählung schädlicher Regelungen, die dem Nexus-Ansatz der OECD nicht entsprechen. Die Regelungen der in dieser Tabelle aufgeführten Länder sind zum größten Teil bis 2021 „ausgelaufen“. Die betroffenen Staaten haben entweder Nexus-konforme Neuregelungen geschaffen oder ihre als nicht Nexus-konform eingestuftungen Regelungen aufgehoben. In der Tabellenspalte „Anwendungszeitraum“ wird berücksichtigt, dass die Staaten gemäß den BEPS Vereinbarungen für die nicht Nexus-konformen Regelungen bis zum 30. Juni 2021 Bestandsschutz gewähren konnten. Eine entsprechende Bestandsschutzregelung ist für die Anwendung des § 4j EStG unbeachtlich. Anhand der von der OECD vorgenommenen Untersuchungen konnte festgestellt werden, dass die abzu-schaffenden Regelungen nicht Nexus-konform waren bzw. sind. Die Tabelle stellt eine Arbeitshilfe dar. Es ist zu beachten, dass in manchen Staaten neue, unschädliche Präferenzregelungen, die dem Nexus-Ansatz im Sinne des § 4j Absatz 1 Satz 4 EStG entsprechen,

neben den unter II. aufgeführten schädlichen Präferenzregelungen bestehen, die die Bestandschutzregelung bis zum 30. Juni 2021 nutzen.

Auf Grundlage der von der OECD abgegebenen Einschätzungen einzelner ausländischer Präferenzregelungen wurde folgende Liste zur Anwendung des § 4j EStG erstellt:

Staat	Bezeichnung der Regelung (inoffiziell in Englisch) und Jahr der Einführung	Art der Begünstigung	Begünstigte Personen (Ansässigkeit und Steuersysteme des jeweiligen Staates sind maßgeblich) ²	Begünstigte immaterielle Werte	Anwendungszeitraum
Andorra	Special regime for exploitation of certain intangibles (früher: Companies involved in the international exploitation of intangible assets) 2012	Befreiung der Einkünfte aus immateriellen Werten i.H.v. 80 %. Die Befreiung wird ab 2017 um jährlich 25 % abgeschmolzen. 2018: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 10 % 2019: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 10 % 2020: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 10 %	Körperschaften	Patente, Gebrauchsmuster, Software	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 1.7.2017 von dieser Regelung profitiert haben, bis 31.12.2020. Keine Bestandschutzregelungen für nach dem 31.12.2016 von verbundenen Unternehmen erworbenen immateriellen Werte.
Aruba	Exempt company	Freistellung von Einkünften aus immateriellen Werten	Körperschaften	Immaterielle Wirtschaftsgüter	Regelung wurde zum 31.12.2019 aufgehoben. Letztmals anzuwenden für Körperschaften, die erstmals vor dem 16.11.2018 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021.
Aruba	Free Zone	Niedriger Steuersatz 2% 2018: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 25 %	Körperschaften	Immaterielle Wirtschaftsgüter	Regelung wurde zum 31.12.2019 aufgehoben. Letztmals anzuwenden für Körperschaften, die

² Umfasst in der Regel auch in diesem Staat ansässige Betriebsstätten.

		<p>2019: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 25 %</p> <p>2020: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 25 %</p>			<p>erstmalig vor dem 2.9.2018 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021.</p>																
Barbados	<p>International societies with restricted liability</p> <p>Societies With Restricted Liability (SRL) Act Cap 318B (1996)</p>	<p>Niedriger Steuersatz (0,25 % - 2,5 %)</p> <p>2018: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 30 %</p> <p>2019:</p> <table border="0"> <tr> <td>bis zu 1 Mio.</td> <td>5,5 %</td> </tr> <tr> <td>ab 1 Mio. bis 20 Mio.</td> <td>3 %</td> </tr> <tr> <td>ab 20 Mio. bis 30 Mio.</td> <td>2,5 %</td> </tr> <tr> <td>mehr als 30 Mio.</td> <td>1 %</td> </tr> </table> <p>2020:</p> <table border="0"> <tr> <td>bis zu 1 Mio.</td> <td>5,5 %</td> </tr> <tr> <td>ab 1 Mio. bis 20 Mio.</td> <td>3 %</td> </tr> <tr> <td>ab 20 Mio. bis 30 Mio.</td> <td>2,5 %</td> </tr> <tr> <td>mehr als 30 Mio.</td> <td>1 %</td> </tr> </table>	bis zu 1 Mio.	5,5 %	ab 1 Mio. bis 20 Mio.	3 %	ab 20 Mio. bis 30 Mio.	2,5 %	mehr als 30 Mio.	1 %	bis zu 1 Mio.	5,5 %	ab 1 Mio. bis 20 Mio.	3 %	ab 20 Mio. bis 30 Mio.	2,5 %	mehr als 30 Mio.	1 %	<p>Gesellschaft (kann als Körperschaft oder Personengesellschaft behandelt werden)</p>	<p>Nutzungsrechte, Urheberrechte an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, Kinofilme oder Werke auf Film, Band oder Vervielfältigungen zur Verwendung in Verbindung mit Radio oder Fernsehen, Patente, Marken, Designs oder Modelle, Pläne, geheime Formeln oder Verfahren, wissenschaftliche Erfahrungen</p>	<p>Bestimmungen gelten bis zum 30.6.2021 für Gesellschaften, die über eine gültige am oder vor dem 30.6.2018 ausgestellte Lizenz verfügen und die bereits begünstigte immaterielle Werte besitzen, die nach dem 17.10.2017 und vor dem 1.7.2018 von einem nicht verbundenen Unternehmen erworben wurden.</p> <p>Bestimmungen gelten bis zum 31.12.2018 für Gesellschaften, die über eine gültige am oder vor dem 30.6.2018 ausgestellte Lizenz verfügen und die immaterielle Werte besitzen, die nach dem 17.10.2017 von einem verbundenen Unternehmen erworben wurden.</p>
bis zu 1 Mio.	5,5 %																				
ab 1 Mio. bis 20 Mio.	3 %																				
ab 20 Mio. bis 30 Mio.	2,5 %																				
mehr als 30 Mio.	1 %																				
bis zu 1 Mio.	5,5 %																				
ab 1 Mio. bis 20 Mio.	3 %																				
ab 20 Mio. bis 30 Mio.	2,5 %																				
mehr als 30 Mio.	1 %																				
Barbados	<p>International business companies</p> <p>International Business Companies (IBC) Act Cap 77 (1992)</p>	<p>Niedriger Steuersatz (0,25 % - 2,5 %)</p> <p>2018: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 30 %</p> <p>2019:</p> <table border="0"> <tr> <td>bis zu 1 Mio.</td> <td>5,5 %</td> </tr> <tr> <td>ab 1 Mio. bis 20 Mio.</td> <td>3 %</td> </tr> <tr> <td>ab 20 Mio. bis 30 Mio.</td> <td>2,5 %</td> </tr> <tr> <td>mehr als 30 Mio.</td> <td>1 %</td> </tr> </table> <p>2020:</p> <table border="0"> <tr> <td>bis zu 1 Mio.</td> <td>5,5 %</td> </tr> <tr> <td>ab 1 Mio. bis 20 Mio.</td> <td>3 %</td> </tr> <tr> <td>ab 20 Mio. bis 30 Mio.</td> <td>2,5 %</td> </tr> <tr> <td>mehr als 30 Mio.</td> <td>1 %</td> </tr> </table>	bis zu 1 Mio.	5,5 %	ab 1 Mio. bis 20 Mio.	3 %	ab 20 Mio. bis 30 Mio.	2,5 %	mehr als 30 Mio.	1 %	bis zu 1 Mio.	5,5 %	ab 1 Mio. bis 20 Mio.	3 %	ab 20 Mio. bis 30 Mio.	2,5 %	mehr als 30 Mio.	1 %	<p>Körperschaften</p>	<p>Nutzungsrechte, Urheberrechte an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, Kinofilme oder Werke auf Film, Band oder Vervielfältigungen zur Verwendung in Verbindung mit Radio oder Fernsehen, Patente, Marken, Designs oder Modelle, Pläne, geheime Formeln oder Verfahren, wissenschaftliche Erfahrungen</p>	<p>Bestimmungen gelten bis zum 30.6.2021 für Körperschaften, die über eine gültige am oder vor dem 30.6.2018 ausgestellte Lizenz verfügen und die bereits begünstigte immaterielle Werte besitzen, die nach dem 17.10.2017 und vor dem 1.7.2018 von einem nicht verbundenen Unternehmen erworben wurden</p> <p>Bestimmungen gelten bis zum 31.12.2018 für Körperschaften, die über eine gültige am</p>
bis zu 1 Mio.	5,5 %																				
ab 1 Mio. bis 20 Mio.	3 %																				
ab 20 Mio. bis 30 Mio.	2,5 %																				
mehr als 30 Mio.	1 %																				
bis zu 1 Mio.	5,5 %																				
ab 1 Mio. bis 20 Mio.	3 %																				
ab 20 Mio. bis 30 Mio.	2,5 %																				
mehr als 30 Mio.	1 %																				

					oder vor dem 30.6.2018 ausgestellte Lizenz verfügen und die immaterielle Werte besitzen, die nach dem 17.10.2017 von einem verbundenen Unternehmen erworben wurden
Belgien	Patent income deduction (Deduction for innovation income) 2008 Art. 205 Abs. 1 – 5 Belgian Income Tax Code i.d.F.d. Programm Law vom 27.04.2007 (veröffentlicht am 8.5.2007).	Befreiung der Einkünfte aus immateriellen Werten i.H.v. 85% 2018: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 29 % 2019: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 29 % 2020: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 25 %	Körperschaften	Patente (nationale, EU- und Nicht-EU-Patente) und ergänzende Schutzzertifikate sowie damit in Zusammenhang stehende Fertigkeiten (Know-How). Explizit ausgeschlossen sind Fertigkeiten, Warenzeichen (Trademarks), Pläne, Muster, geheime Rezepturen oder Prozesse, gewerbliche oder wissenschaftliche Erfahrungen.	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 1.7.2016 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021. Keine Bestandschutzregelungen für nach dem 01.01.2016 von verbundenen Unternehmen erworbenen immateriellen Werte.
Belize	International business companies 1990 International Business Companies Act	Befreiung der Einkünfte aus immateriellen Werten i.H.v. 100%	Körperschaften	Sämtliche Einkünfte dieser Unternehmen werden begünstigt. Dies umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	Regelung wurde zum 31.12.2018 aufgehoben. Übergangsregelung bis zum 30.6.2021 für vor dem 16.10.2017 gegründete Körperschaften für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 30.6.2018 von dieser Regelung profitiert haben.
Botswana	International financial services center (IFSC) regime Income Tax (Amendments) Act 1999	Niedriger Steuersatz (15 %) 2018: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 22 %	Körperschaften	Geistiges Eigentum, Softwareentwicklung	Regelung wurde zum 31.12.2018 aufgehoben, keine Bestandsschutzregelungen
Brunei Darussalam	Investment incentives regime (vorher: Pioneer services companies)	Befreiung der Einkünfte für 8-11 Jahre bzw. 5-10 Jahre für den Finanzsektor	Körperschaften	u.a. Forschung und Entwicklung, Computerdienstleistungen, Industriedesign	Regelung wurde bislang noch nicht geändert oder aufgehoben.

	Investment Incentive Order 2001				
Cookinseln	International companies	Befreiung der Einkünfte von registrierten „International Companies“	Körperschaften	Sämtliche Einkünfte der Unternehmen werden begünstigt. Dies umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	Regelung wurde zum 17.12.2019 aufgehoben, Bestandschutz bis zum 31.12.2021
Curaçao	Tax exempt company/entity (Curaçao investment company) (ab 1.7.2018 werden Tax exempt companies als nicht schädliche Investment companies betrachtet)	Befreiung der Einkünfte aus immateriellen Werten i.H.v. 100%	Körperschaften	Sämtliche Einkünfte dieser Unternehmen werden begünstigt. Dies umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	Regelung wurde zum 1.7.2018 aufgehoben, keine Bestandschutzregelung
Curaçao	Export facility company	Niedriger Steuersatz (3,19 %) 2018: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 22 %	Körperschaften	Sämtliche Einkünfte dieser Unternehmen werden begünstigt. Dies umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	Regelung wurde zum 1.7.2018 aufgehoben, keine Bestandsschutzregelung
Dominica	International business companies	Befreiung der Einkünfte von internationalen Unternehmen	Körperschaften	Sämtliche Einkünfte der Unternehmen werden begünstigt. Dies umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	Regelung wurde zum 24.1.2019 aufgehoben. Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 1.1.2019 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021.
Frankreich	Reduced corporation tax rate on IP income (früher: Reduced rate for long term capital gains and profits from the licencing of IP rights) 1971 2001	Niedriger Steuersatz Effektive Höhe der Präferenzbesteuerung: 15 % 2018: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 33,33 %	Körperschaften natürliche Personen, bei denen die Lizenzeinnahmen aus unternehmerischer Tätigkeit resultieren	Körperschaften: Französische und europäische Patente und patentierbare Erfindungen bzw. Entwicklungen sowie damit in Zusammenhang stehende Weiterentwicklungen, sofern diese als eigenständige Wirtschaftsgüter aktiviert werden können, und industrielle Fertigungsprozesse. Explizit ausgeschlossen sind Fertigkeiten (Know-How), Warenzeichen	Regelung wurde zum 31.12.2018 aufgehoben, keine Bestandsschutzregelung

				(Trademarks) und Software. Natürliche Personen: Patente, technische Verfahren, Know-How Explizit ausgeschlossen sind andere geistige Eigentumsrechte (z.B. Markenlizenzen)	
Griechenland	Patent incentive Art. 71 of Law 2842/2010; überarbeitet in Art 71A of Law 4512/2018 (2018)	3-jährige Steuerbefreiung (Erfassung der freigestellten Gewinne in einem Sonderposten mit Rücklageteil)	Körperschaften	Gewinne aus der Veräußerung international anerkannter Patente, Erbringung von Dienstleistungen auf Grundlage der Verwertung eines Patents	Regelung wurde bislang noch nicht geändert oder aufgehoben.
Großbritannien	Patent box 1.4.2013 Part 8A Corporation Taxes Act 2010 i.d.F.d. Finance Act 2012	Niedriger Steuersatz Effektive Höhe der Präferenzbesteuerung: 10 % 2018: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 19 % 2019: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 19 % 2020: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 19 %	Körperschaften	Britische und europäische Patente ³ , ergänzende Schutzzertifikate, Sortenschutz, Zulassungen von medizinischen (einschl. veterinärmedizinischen) Produkten. Ausgeschlossen sind Handelsmarken, Urheberrechte, Entwürfe, Know-How	Letztmals anzuwenden für Körperschaften, die erstmals vor dem 1.7.2016 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021. Keine Bestandschutzregelungen für nach dem 1.1.2016 von verbundenen Unternehmen erworbenen immateriellen Werte.
Israel	Amended preferred enterprise regime Encouragement Law 2011	Ermäßigter KSt-Satz Ermäßigter Steuersatz für Dividenden Effektive Höhe der Präferenzbesteuerung: 16 % für begünstigtes Einkommen außerhalb der Entwicklungszone A 7,5 % ab 1.1.2017 für begünstigtes Einkommen innerhalb der Entwicklungszone A 20% für Dividenden	Körperschaften	Software, Patente, auch auf Pflanzenzucht, geistiges Eigentum	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 1.7.2016 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021. Keine Bestandschutzregelungen für nach dem 1.1.2016 von verbundenen Unternehmen erworbenen immateriellen Werte.

³ Auch gewisse andere Patente, die in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums erteilt wurden, der ein ähnliches Patentanmeldeverfahren anwendet.

		2018: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 23 % 2019: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 23 % 2020: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 23 %			
Italien	Taxation of income from intangible assets 2014 Paragraphs 37 - 45 of Law no. 190/20144 (2015 Stability Law) In Kraft ab 1.1.2015	Befreiung der Einkünfte aus immateriellen Werten i.H.v. 50 % (ab 2017; 40 % für 2016; 30% für 2015). Befreiung der Veräußerungsgewinne aus immateriellen Werten i.H.v. 100 %. 2018: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 24 % 2019: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 24 % 2020: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 24 %	Körperschaften	Geistiges Eigentum, industrielle Patente, marketingbezogene geistige Eigentumswerte (insb. Trademarks), Pläne, Muster sowie Formeln und Erfahrungen, die aus industrieller, kommerzieller und wissenschaftlicher Tätigkeit hervorgehen, sofern diese rechtlich geschützt sind, Urheberrechtlich geschützte Software	Letztmals anzuwenden für Einkünfte aus marketingbezogenen geistigen Eigentumswerten (insb. Trademarks), die erstmals vor dem 31.12.2016 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021.
Jordanien	Development zones 2008 Development zones Law 2008 Investment Law 30 of 2014	Ermäßigter Steuersatz (5 %)	Körperschaften	Sämtliche Einkünfte der Unternehmen werden begünstigt. Dies umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	Letztmals anzuwenden bis 31.12.2020, keine Bestandsschutzregelungen
Kasachstan	Special economic zones	Befreiung der Einkünfte aus immateriellen Werten i.H.v. 100%	Körperschaften	Sämtliche Einkünfte der Unternehmen werden befreit. Dies umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	Regelung wurde bislang noch nicht geändert oder aufgehoben.
Katar	Free zone at science & technology park	Befreiung der Einkünfte aus Aktivitäten innerhalb der Free Zone	Körperschaften	Forschung und Entwicklung, Produktentwicklung, technische Aktivitäten	Regelung wurde bislang noch nicht geändert oder aufgehoben.
Katar	Free zone areas	20 Jahre Steuerbefreiung für Einkünfte aus bestimmte Aktivitäten innerhalb der Free Zone	Körperschaften	Technologie, inklusive Forschung und Entwicklung	Regelung wurde bislang noch nicht geändert oder aufgehoben.
Liechtenstein	IP Box	Befreiung der Einkünfte aus	Körperschaften	Patente, Marken, Muster,	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte,

	2011	immateriellen Werten i.H.v. 80 % 2018: nominaler KSt- Regelsteuersatz: 12,5 % 2019: nominaler KSt- Regelsteuersatz: 12.5 % 2020: nominaler KSt- Regelsteuersatz: 12,5 %		Gebrauchsmuster, die in ein in- oder ausländisches oder internationales Register eingetragen sind und nach dem 1.1.2011 erworben oder geschaffen worden sind (maßgebend ist Registereintrag). Begünstigt sind auch Erlöse aus Software sowie wissenschaftlichen und technischen Datenbanken.	die erstmals vor dem 1.1.2017 von dieser Regelung profitiert haben, bis zum 31.12.2020.
Luxemburg	Partial exemption for income/gains derived from certain IP rights 2007 Art. 50bis LUX Income Tax Law (i.d.F.v. 21.12.2007)	Befreiung der Einkünfte aus immateriellen Werten i.H.v. 80% 2018: nominaler KSt- Regelsteuersatz: 18 % 2019: nominaler KSt- Regelsteuersatz: 17 % 2020: nominaler KSt- Regelsteuersatz: 17 %	Körperschaften und natürliche Personen, bei denen die Lizenzentnahmen aus unternehmerisch er Tätigkeit resultieren.	Patente, ergänzende Schutzzertifikate, marketingbezogene geistige Eigentumswerte, Pläne, Muster, Internet- Domains und urheberrechtlich geschützte Software.	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 1.7.2016 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021. Nach dem 31.12.2016 keine Bestandsschutzregelung en für nach dem 31.12.2015 von verbundenen Unternehmen erworbenen immateriellen Werte.
Macau (China)	Macau offshore institution	Befreiung der Einkünfte von Unternehmen mit bestimmten Offshore- Aktivitäten i.H.v. 100%	Körperschaften und natürliche Personen, bei denen die Lizenzentnahmen aus unternehmerisch er Tätigkeit resultieren.	Sämtliche Einkünfte dieser Unternehmen werden begünstigt. Dies umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 16.10.2017 von dieser Regelung profitiert haben, bis 31.12.2020.
Malta	Exemption on royalties from patents (auch: Patent box) 2010	Befreiung der Einkünfte aus immateriellen Werten i.H.v. 100 %	Körperschaften	Patente	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 1.7.2016 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021.
Malaysia	MSC Malaysia Status 1996	Befreiung für 5 oder 10 Jahre der Einkünfte von Unternehmen im Multimedia-Bereich i.H.v. 70 % bzw. 100 %	Körperschaften ⁴	Sämtliche Einkünfte des Unternehmens werden begünstigt, sofern diese Unternehmen den MSC Malaysia Status halten. Dies umfasst somit	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 16.10.2017 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021

⁴ Unternehmen mit MSC Malaysia Status.

		<p>2018: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 24 %</p> <p>2019: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 24 %</p> <p>2020: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 24 %</p>		sämtliche immateriellen Werte.	
Malaysia	Biotechnology industry 2005	Befreiung für 5 oder 10 Jahre der Einkünfte von Unternehmen der Biotechnologie i.H.v. 100 %	Körperschaften ⁵	Sämtliche Einkünfte des Unternehmens werden begünstigt, sofern diese Unternehmen den BioNexus Status halten. Dies umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 16.10.2017 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021
Malaysia	Pioneer status - High technology 1986	<p>Befreiung für 5 oder 10 Jahre der Einkünfte von Unternehmen in besonders geförderten Wirtschaftsbereichen i.H.v. 70 % bzw. 100 % (0 % bzw. 7,2 %)</p> <p>2018: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 24 %</p> <p>2019: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 24 %</p> <p>2020: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 24 %</p>	Körperschaften ⁶	Sämtliche Einkünfte des Unternehmens werden begünstigt, sofern diese Unternehmen den Pioneer Status halten. Dies umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 16.10.2017 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021
Malaysia	Principle Hub 2015	<p>Niedriger Steuersatz für bestimmte Unternehmen mit ihrem Hauptsitz in Malaysia (0 %, 5 % bzw. 10 %)</p> <p>2018: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 24 %</p> <p>2019: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 24 %</p> <p>2020: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 24 %</p>	Körperschaften	Sämtliche Einkünfte dieser Gesellschaften werden begünstigt. Dies umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 16.10.2017 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021.
Mauritius	Global Business License I	Niedriger Steuersatz	Körperschaften	Sämtliche Einkünfte dieser Gesellschaften	Letztmals anzuwenden für Körperschaften

⁵ Unternehmen mit BioNexus Status.

⁶ Unternehmen mit Pioneer Status.

		<p>Effektive Höhe der Präferenzbesteuerung: 3 % (Höhe der effektiven Besteuerung ergibt sich aus Regelkörperschaftsteuerersatz i.H.v. 15 % und einer erhöhten Anrechnung auf ausländische Einkünfte auf bis zu 80 %).</p> <p>2018: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 15 %</p> <p>2019: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 15 %</p> <p>2020: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 15 %</p>		werden begünstigt. Dies umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	16.10.2017 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021.
Mauritius	Global Business License II	Befreiung der Einkünfte aus immateriellen Werten i.H.v. 100 %	Körperschaften	Sämtliche Einkünfte dieser Gesellschaften werden begünstigt. Dies umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	Letztmals anzuwenden für Körperschaften, die erstmals vor dem 16.10.2017 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021
Mongolei	Free trade zones erste Gesetzgebung 1995	Steuerbefreiung für 5 Jahre	Körperschaften	Immaterielle Wirtschaftsgüter	Aufhebung der Regelung zum 1.1.2020 ohne Bestandschutz
Niederlande	Innovation box 2007 Art. 12b Corporate Income Tax Law	<p>Befreiung der Einkünfte aus immateriellen Werten i.H.v. 80 %</p> <p>2018: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 25 %</p> <p>2019: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 25 %</p> <p>2020: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 25 %</p>	Körperschaften	Patente, Sortenschutz und sonstige immaterielle Werte, für die ein „R&D Statement“ der niederländischen Behörden erteilt wurde.	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 1.7.2016 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021.
Panama	City of knowledge technical zone 1998	Befreiung der Einkünfte aus immateriellen Werten i.H.v. 100 %	Körperschaften	Sämtliche Einkünfte, die im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung stehen, werden begünstigt. Dies umfasst somit sämtliche aus diesen Aktivitäten resultierenden immateriellen Werte.	Letztmals anzuwenden bis 27.12.2018, kein Bestandschutz.

Portugal	Partial exemption for income from patents and other industrial property rights 2014 Art. 50-A IRC (Law No 2/2014)	Befreiung der Einnahmen aus immateriellen Werten i.H.v. 50% 2018: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 21 % 2019: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 21 % 2020: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 21 %	Körperschaften	Patente, Lizenzen, Warenzeichen, und Muster.	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 1.7.2016 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021.
St. Kitts und Nevis	Companies act	Steuerbefreiung für sog. Offshore-Gesellschaften i.H.v. 100 %	Körperschaften	Sämtliche Einkünfte dieser Gesellschaften werden begünstigt. Dies umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 1.1.2019 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021.
St. Kitts und Nevis	Nevis business corporation	Steuerbefreiung für sog. Offshore-Gesellschaften i.H.v. 100 %	Körperschaften	Sämtliche Einkünfte dieser Gesellschaften werden begünstigt. Dies umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 1.1.2019 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021.
St. Kitts und Nevis	Nevis LLC	Steuerbefreiung für sog. Offshore-Gesellschaften i.H.v. 100 %	Körperschaften	Sämtliche Einkünfte dieser Gesellschaften werden begünstigt. Dies umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 1.1.2019 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021.
St. Lucia	International business company	Steuerbefreiung i.H.v. 100 % oder 1 % Einkommensteuer 2018: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 30 % 2019: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 30 % 2020: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 30 %	Körperschaften	Sämtliche Einkünfte dieser Gesellschaften werden begünstigt. Dies umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 1.12.2018 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021.
St. Lucia	International partnership	Steuerbefreiung i.H.v. 100%	Körperschaften	Sämtliche Einkünfte dieser Gesellschaften werden begünstigt. Dies umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 1.12.2018 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021.

St. Lucia	International trust	Steuerbefreiung i.H.v. 100 %	Körperschaften	Sämtliche Einkünfte dieser Gesellschaften werden begünstigt. Dies umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 1.12.2018 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021.
St. Vincent und die Grenadinen	International business companies 2007	Steuerbefreiung i.H.v. 100 % oder niedriger Steuersatz (1 %)	Körperschaften	Sämtliche Einkünfte dieser Gesellschaften werden begünstigt. Dies umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 1.1.2019 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021.
St. Vincent und die Grenadinen	International trusts 1996	Steuerbefreiung i.H.v. 100 %	Körperschaften	Sämtliche Einkünfte dieser Gesellschaften werden begünstigt. Dies umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 1.1.2019 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021.
San Marino	New companies regime provided by art. 73, law no. 166/2004	Niedriger Steuersatz Effektive Höhe der Präferenzbesteuerung: 8,5 % 2018: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 17 % 2019: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 17 % 2020: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 17 %	Körperschaften	Sämtliche Einkünfte dieser Gesellschaften werden begünstigt. Dies umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 28.6.2018 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021. Die Bestandschutzregelung gilt nicht für immaterielle Werte die nach dem 16.10.2017 von einem verbundenen Unternehmen erworben wurden
San Marino	Regime for high-tech start-up companies under law no. 71/2013 and delegated decree no. 116/2014	Befreiung der Einkünfte aus immateriellen Werten	Körperschaften	Patente, Software	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 28.6.2018 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021. Die Bestandschutzregelung gilt nicht für immaterielle Werte die nach dem 16.10.2017 von einem verbundenen Unternehmen erworben wurden
Schweiz, Kanton Nidwalden	Lizenzbox 2011	Befreiung der Einkünfte aus immateriellen Werten i.H.v. 80% von der kantonalen und kommunalen Steuer	Körperschaften	Urheberrechte an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, Patente, Marken,	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 1.1.2016 von dieser Regelung profitiert haben, bis 31.12.2020.

		<p>2018: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 6 % Zuzüglich nominaler KSt-Regelsteuersatz des Bundes: 8,5 %</p> <p>2019: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 6 % Zuzüglich nominaler KSt-Regelsteuersatz des Bundes: 8,5 %</p> <p>2020: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 6 % Zuzüglich nominaler KSt-Regelsteuersatz des Bundes: 8,5 %</p>		Muster oder Modelle, Pläne, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen	
Seychellen	<p>International Trade Zone</p> <p>Seychelles International Trade Zone Act 1995</p>	<p>Befreiung der Einkünfte aus immateriellen Werten i.H.v. 100 %</p>	Körperschaften	Sämtliche Einkünfte dieser Unternehmen werden begünstigt. Dies umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	Für Körperschaften, die über eine gültige am oder vor dem 16.10.2017 ausgestellte Lizenz verfügen, letztmals anzuwenden bis 30.6.2021 für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 16.10.2017 von dieser Regelung profitiert haben.
Seychellen	<p>Companies (Special Licences)</p> <p>Companies (Special Licences) Act 2003</p>	<p>Niedriger Steuersatz (1,5 %)</p> <p>2018: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 30 %</p> <p>2019: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 30 %</p> <p>2020: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 30 %</p>	Körperschaften	Sämtliche Einkünfte dieser Unternehmen werden begünstigt Dies umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	Letztmals anzuwenden für Körperschaften, die am oder vor dem 16.10.2017 gegründet wurden, bis 30.6.2021.
Seychellen	<p>International business companies</p> <p>International business companies Act 1994</p>	<p>Befreiung der Einkünfte aus immateriellen Werten i.H.v. 100%</p>	Körperschaften	Sämtliche Einkünfte dieser Unternehmen werden begünstigt Dies umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	Regelung wurde zum 31.12.2018 aufgehoben, keine Bestandschutzregelungen
Singapur	<p>Development and expansion incentive – services (DEI-S)</p>	<p>Niedriger Steuersatz (5 % bzw. 10 %)</p>	Körperschaften	Sämtliche Einkünfte dieser Unternehmen werden begünstigt Dies	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 1.7.2018 von dieser

		<p>2018: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 17 %</p> <p>2019: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 17 %</p> <p>2020: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 17 %</p>		umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021.
Singapur	Pioneer incentive	Befreiung der Einkünfte aus immateriellen Werten i.H.v. 100 %	Körperschaften	Sämtliche Einkünfte dieser Unternehmen werden begünstigt Dies umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 1.7.2018 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021
Spanien (national)	<p>Partial exemption of income from certain intangible assets</p> <p>2008</p> <p>Art. 23 Corporate Tax Law</p> <p>Royal Decree 4/2004 and 16/2007</p>	<p>Befreiung der Einnahmen aus immateriellen Werten i.H.v. 50 % (bis 28.09.2013)</p> <p>Befreiung der Einkünfte aus immateriellen Werten i.H.v. 60% (ab 29.09.2013)</p> <p>2018: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 25 %</p> <p>2019: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 25 %</p> <p>2020: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 25 %</p>	Körperschaften	<p>Patente, Zeichnungen, Pläne, Muster, geheime Formeln, Verfahren und Fertigkeiten (Know-How)</p> <p>Explizit ausgenommen sind Markenzeichen, Literatur, künstlerische und wissenschaftliche Arbeiten, Filme, dingliche Rechte wie z.B. Rechte am Bild, Computerprogramme, industrielle, kommerzielle oder wissenschaftliche Ausrüstung.</p>	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 1.7.2016 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021.
Spanien (Navarra)	<p>Partial exemption of income from certain intangible assets</p> <p>2008</p> <p>Art 2 Regional Law 2/2008</p> <p>Ley Foral 24/1996</p>	<p>Befreiung der Einkünfte aus immateriellen Werten i.H.v. 30 % bzw. 60 %</p> <p>2018: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 28 %</p> <p>2019: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 28 %</p> <p>2020: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 28 %</p>	Körperschaften	<p>Patente, Zeichnungen, Pläne, geheime Formeln und Verfahren und Fertigkeiten (Know-How) und marketingbezogene geistige Eigentumswerte.</p> <p>Explizit ausgenommen sind literarische, künstlerische oder wissenschaftliche Werke; Industrieausrüstung; Bildrechte; Computerprogramme</p>	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 1.7.2016 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021.
Spanien (Baskenland)	Partial exemption of income from intellectual or industrial property	Befreiung der Einnahmen aus immateriellen Werten i.H.v. 30% bzw. 60%	Körperschaften	Patente, Pläne, Muster, geheime Formeln und Verfahren, Fertigkeiten (Know-How) und marketingbezogene geistige Eigentumswerte.	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 1.7.2016 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021.

	<p>2008</p> <p>Álava-Araba: Norma Foral 14/2008, 37/2013</p> <p>Bizkaia: Norma Foral 3/1996, 5/2008, 11/2013</p> <p>Gipuzkoa: Norma Foral 7/1996, 8/2008, 7/1996</p>	<p>Explizit ausgenommen sind Veräußerungsgewinne</p> <p>2018: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 26 %</p> <p>2019: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 24 %</p> <p>2020: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 24 %</p>		<p>Explizit ausgenommen sind Urheberrechte an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, Bildrechte und Software.</p>	
Türkei	<p>Technology Development Zone</p> <p>2001</p> <p>Technology Development Zones Law 4691</p>	<p>Befreiung der Einkünfte aus immateriellen Werten i.H.v. 100 %</p>	<p>Körperschaften und natürliche Personen, bei denen die Lizenzentnahmen aus unternehmerischer Tätigkeit resultieren.</p>	<p>Türkische Patente und Software</p>	<p>Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 20.10.2017 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021.</p>
Ungarn	<p>Hungarian intellectual properties (IP) regime</p> <p>Conditional deductibility of the capital gains from the sale of intangible assets embodying rights to royalties and the deductibility of 50 per cent of the amount of royalties</p> <p>(Auch IP regime for royalties and capital gains oder "Intangible property for royalties and capital gains")</p> <p>2003 geändert 2012</p>	<p>Befreiung der Einkünfte aus immateriellen Werten i.H.v. 50 %</p> <p>Befreiung der Veräußerungsgewinne aus immateriellen Werten i.H.v. 100 %</p> <p>2018: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 9 %</p> <p>2019: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 9 %</p> <p>2020: nominaler KSt-Regelsteuersatz: 9 %</p>	<p>Körperschaften</p>	<p>Patente, industrielle Pläne, Fertigkeiten (Know-How), marketingbezogene geistige Eigentumswerte und Urheberrechte</p>	<p>Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 1.7.2016 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021.</p>

	Act CLVI 2011 Act XLII 2002				
Uruguay	Benefits under lit S art. 52 del Texto Ordenado 1996 for biotechnology and for software	Befreiung der Einkünfte aus immateriellen Werten i.H.v. 100 %	Körperschaften	Patente, Software	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 1.1.2018 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021.
Uruguay	Free trade zones 1987 Law 15.921	Befreiung der Einkünfte aus immateriellen Werten i.H.v. 100 %	Körperschaften natürliche Personen	Sämtliche Einkünfte dieser Unternehmen werden begünstigt Dies umfasst somit sämtliche immaterielle Werte.	Letztmals anzuwenden bis 7.3.2018, Keine Bestandsschutzregelung
Zypern	Cyprus Intellectual Property Regime 2012 Amendment L102(I)/2012 to the Income Tax Law L118(I)/2002	Befreiung der Einkünfte aus immateriellen Werten i.H.v. 80% 2018: nominaler KSt- Regelsteuersatz: 12,5 % 2019: nominaler KSt- Regelsteuersatz: 12,5 % 2020: nominaler KSt- Regelsteuersatz: 12,5 %	Körperschaften	Patente, marketingbezogene geistige Eigentumsrechte und Urheberrechte	Letztmals anzuwenden für immaterielle Werte, die erstmals vor dem 1.7.2016 von dieser Regelung profitiert haben, bis 30.6.2021.

2. Kantonale Spezialgesellschaften der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Auch bei den Regelungen für kantonale Spezialgesellschaften der Schweizerischen Eidgenossenschaft handelt es sich um Präferenzregelungen nach § 4j Absatz 1 Satz 1 EStG, die nicht dem Nexus-Ansatz der OECD entsprechen.

a) Betroffene Gesellschaftsformen

Für die kantonalen Spezialgesellschaften **Verwaltungs-, Domizil- und gemischte Gesellschaften** sowie für **Holdingsgesellschaften** (kantonale Spezialgesellschaften nach Artikel 28 Absatz 2 bis 4 Steuerharmonisierungsgesetz - StHG Schweiz, Stand: 9. Juli 2019) bestanden bis zum 31. Dezember 2019 Regelungen, mit denen auf kantonaler Ebene Einkünfte (einschließlich Lizenzentnahmen) dieser Gesellschaften ermäßigt oder gar nicht besteuert wurden.

b) Nexus-Konformität

Das FHTP hat die kantonalen Spezialgesellschaften im Rahmen der Präferenzregime als „Sonstige Regelungen“ eingeordnet. Eine Prüfung auf Nexus-Konformität durch das FHTP ist daher nicht erfolgt. In seinem Fortschrittsbericht von 2015 hatte das FHTP die kantonalen Regelungen für gemischte Gesellschaften, Holdinggesellschaften, Verwaltungs- und Domizilgesellschaften aufgeführt. Sämtliche Regelungen wurden mit der Schlussfolgerung „Wird derzeit abgeschafft“ versehen⁷. Die Berichterstattung über die Fortschritte der Aufhebung der Regelungen an das FHTP sei gewährleistet⁸.

Den kantonalen Spezialgesellschaften ist gemein, dass diese keinen bzw. nur in sehr begrenztem Umfang substanziellen Geschäftstätigkeiten in der Schweiz nachgehen dürfen. Insbesondere die für eine Nexus-konforme Präferenzregelung erforderliche eigene Forschungs- und Entwicklungstätigkeit des Empfängers der Lizenzeinnahmen ist somit keine Voraussetzung für die Anwendung dieser Präferenzregelung. Die Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 4j Absatz 1 Satz 4 EStG liegen dementsprechend nicht vor.

c) Zeitliche Relevanz

Die Kantone sind durch das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vom 28. September 2018 verpflichtet worden, die kantonalen Spezialgesellschaften mit Wirkung zum 1. Januar 2020 ohne Bestandschutzregelung aufzuheben und stattdessen eine einheitliche Patent Box einzuführen. Diese ist im Oktober 2020 durch das FHTP als dem Nexus-Ansatz entsprechend eingestuft worden (vgl. Review FHTP, a. a. O.).

Für die Abzugsbeschränkung sind in diesem Zusammenhang nur Aufwendungen im Sinne des § 4j Absatz 1 Satz 1 EStG für Überlassungszeiträume bis zum 31. Dezember 2019 relevant, die auf der Einnahmenseite einer präferenziellen Besteuerung als kantonale Spezialgesellschaft zugeführt wurden.

III. Präferenzregelungen, die in den VZ 2018, 2019 und 2020 noch nicht abschließend geprüft wurden

Darüber hinaus bestehen Präferenzregelungen, deren Überprüfung auf Konformität mit dem Nexus-Ansatz noch andauert. In Fällen, in denen Zahlungen im Sinne des § 4j Absatz 1 Satz 1

⁷ (OECD/G20 Projekt Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, Wirksamere Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken unter Berücksichtigung von Transparenz und Substanz - Aktionspunkt 5, Abschlussbericht 2015, S. 72).

⁸ (OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project, Harmful Tax Practices - 2018 Progress Report on Preferential Regimes, Inclusive Framework on BEPS: ACTION 5, S. 20).

oder Satz 2 EStG unmittelbar oder mittelbar in Präferenzregelungen, die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt sind, besteuert werden, sollen diese Fälle verfahrensrechtlich offen gehalten werden, bis eine abschließende Prüfung der Nexus-Konformität durch das FHTP erfolgt ist oder nicht mehr erfolgen wird. Sie sind nach § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung zu veranlagern. Der Lizenzaufwand ist als abziehbare Betriebsausgabe zu behandeln, sofern keine Gründe außerhalb von § 4j EStG dem Abzug entgegenstehen.

Staat	Bezeichnung der Regelung (inoffiziell in Englisch) und Jahr der Einführung	Art der Begünstigung	Begünstigte Personen (Ansässigkeit und Steuersysteme des jeweiligen Staates sind maßgeblich) ⁹	Begünstigte immaterielle Werte	Anwendungszeitraum
Jordanien	Aqaba special economic zone 2001	Ermäßigter Steuersatz (5 %)	Körperschaften	Sämtliche Einkünfte der Unternehmen werden begünstigt. Dies umfasst somit sämtliche immateriellen Werte.	Regelung wurde bislang noch nicht geändert oder aufgehoben
Litauen	Free economic zone taxation regime 1996	Befreiung der qualifizierten Einkünfte von der Körperschaftssteuer (15 %) für die ersten 6 Jahre, dann 50% Steuerermäßigung für die folgenden 10 Jahre Effektive Höhe der Präferenzbesteuerung: 0 % für die ersten 6 Jahre, dann 7,5 % für die folgenden 10 Jahre	Körperschaften	Einkünfte aus immateriellen Werten	Regelung wurde bislang noch nicht geändert oder aufgehoben. Es handelt sich um eine Sonderregelung für eine strukturschwache Region gem. Kapitel 6 des Abschlussberichts 2015 zu Aktionspunkt 5 OECD (2016).
Paraguay	Investment of capital from abroad 1990 Law 60/90	Steuervergünstigungen (u.a. Steuerbefreiung auf Transaktionen immaterieller Vermögenswerte)	Körperschaften und natürliche Personen	Marken, Zeichnungen, industrielle Modelle und Verfahren und andere lizenzierbare Formen des Technologietransfers	Regelung wurde bislang noch nicht geändert oder aufgehoben.
Vereinigte Staaten von Amerika	Foreign Derived Intangible Income (FDII) 2018	Teilweise Steuerbefreiung für ausländische Einkünfte Effektive Höhe der Präferenzbesteuerung: g: 13,125 %	Körperschaften	Sämtliche ausländischen Einkünfte der Gesellschaft werden begünstigt. Dies umfasst somit auch ausländische Einkünfte aus immateriellen Werten.	Regelung wurde bislang noch nicht geändert oder aufgehoben.

⁹ Umfasst in der Regel auch in diesem Staat ansässige Betriebsstätten.

Die vorgenannten Listen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da aufgrund der weltweiten Steuergesetzgebung nicht sichergestellt ist, dass alle weltweiten Präferenzregime identifiziert und geprüft wurden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.